

*Betreff:***Planfeststellungsverfahren A 39, 7. BA, ergänztes Anhörungsverfahren - Stellungnahme der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

25.07.2017

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.08.2017

Status

Ö

Beschluss:

Der Stellungnahme vom 12. Juni 2017 wird zugestimmt.

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig § 6 Abs. 4 b. Danach ist die Zustimmung zu Planfeststellungsverfahren auf den Planungs- und Umweltausschuss übertragen.

Inhalt und Verfahren

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr führte von April bis Juni 2017 ein ergänzendes Anhörungsverfahren zum Weiterbau der A 39 im 7. Bauabschnitt von Wolfsburg bis Ehra-Lessin durch.

Gegenstand des ergänzenden Anhörungsverfahrens war, neben diversen Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Trassenbereich, das Ergebnis der aktualisierten Verkehrsmengenprognose.

Bisher bezog sich die Verkehrsmengenprognose auf die erwarteten Verkehrsmengen im Jahre 2025 und auf dieser Basis hatte die Stadt Braunschweig bereits im Jahre 2015 eine Stellungnahme abgegeben (vgl. DS 17367/15).

Die aktualisierte Verkehrsmengenprognose bezieht sich jetzt auf die erwarteten Verkehrsmengen des Jahres 2030. Es wird erwartet, dass zu diesem Zeitpunkt die A 39 in voller Länge befahrbar sein wird. Im Vergleich steigen die prognostizierten Verkehrsmengen der A 39 im Abschnitt BS-Rautheim – Braunschweig-Süd. Die Emissionsberechnungen für den betrachteten Bereich ergibt, dass die Emissionspegel um bis zu 0,9 db(A) tags und 1,0 db(A) nachts zunehmen.

Die positiven und negativen Auswirkungen des Weiterbaus der A 39 werden damit auch in Braunschweig spürbar sein.

In diesem Zusammenhang wurde die Stadt Braunschweig mit Schreiben vom 19. April 2017 zur Stellungnahme bis zum 20. Juni 2017 aufgefordert. Zur Wahrung der Frist wurde, vorbehaltlich der Entscheidung durch den Planungs- und Umweltausschuss, eine vorläufige Stellungnahme (Anlage 1) abgegeben (vgl. Mitteilung DS 17-04772).

In der vorläufigen Stellungnahme wird der Weiterbau der A 39 grundsätzlich begrüßt. Die Stadt Braunschweig ist zwar durch den Bau des Abschnitts Wolfsburg–Ehra-Lessin nicht unmittelbar betroffen. Die Auswirkungen des erhöhten Fahrzeugaufkommens, die Lärmimmissionen und die Verkehrsbelastung im nachgeordneten Netz sind jedoch auch im Stadtgebiet Braunschweig zu berücksichtigen.

Dementsprechend wird das Land in der Stellungnahme aufgefordert, seine Verkehrsuntersuchung zu ergänzen, auf den aktuellen Stand der Bauleitplanung abzustellen und den Immissionsschutz im Stadtgebiet Braunschweig, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und der kommunalen Lärmaktionsplanung, stärker zu behandeln und gegebenenfalls zu ergänzen.

Leuer

Anlage/n:

Vorläufige Stellungnahme der Stadt Braunschweig vom 12. Juni 2017 im erneuten Anhörungsverfahren zur Planfeststellung der A 39 – 7. Bauabschnitt Wolfsburg – Ehra-Lessin

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Niedersächsische Landesbehörde
für den Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Vorbereitende Bauleit-
planung, Standortplanung
Platz der Deutschen Einheit 1

Name: Herr Bode

Zimmer: A2.95

Telefon: 0531 470-2231

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 942231

E-Mail: matthias.bode@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

61.5

12. Juni 2017

**Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz;
Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt – erneute Beteiligung Juni 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch den Planungs- und Umweltausschuss gibt die Stadt Braunschweig folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Braunschweig begrüßt den Weiterbau der A 39 über Wolfsburg hinaus. Es ergibt sich damit sowohl für die Stadt Braunschweig als auch die Region eine direktere und schnellere Verbindung mit der Metropolregion Hamburg und Nordeuropa.

Der Großraum Braunschweig ist damit in alle Richtungen gut in das Autobahnnetz eingebunden: Nach Norden über die A 39 neu und die A 391, nach Südosten über die A 395 und weiter über die B 6 neu sowie nach Südwesten über die vorhandene A 39, nach Westen und nach Osten über die A 2.

Die Stadt Braunschweig ist durch den Bau des Abschnitts 7 zwischen Wolfsburg und Ehra-Lessien nicht unmittelbar betroffen. Jedoch können sich Auswirkungen auch im Gebiet der Stadt Braunschweig durch die dann veränderte Verkehrsfunktion der A 39 und aus der damit verbundenen Veränderung der Verkehrsbelastungen ergeben.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Verkehr

Verkehrsfachliche Bewertung

Da sich die jetzt zu erhebenden Einwendungen formal ausschließlich auf die Ergänzungen und Aktualisierungen sowie auf die vorgesehenen Planänderungen beziehen dürfen, wird an dieser Stelle auch nur darauf eingegangen. Gleichwohl werden die dargelegten Forderungen der Stellungnahme vom 22.12.2014 vollumfänglich aufrechterhalten, da alle Aspekte der vorherigen Stellungnahme weiterhin relevant sind.

Allgemein zeigt sich in Unterlage 21.1, dass gegenüber der Verkehrsuntersuchung der ersten Auslegung die Verkehrsmengen bei dem auf 2030 geänderten Prognosehorizont weiter – wenn auch gering – ansteigen. Dies bekräftigt die Forderungen der Stadt Braunschweig aus der ersten Stellungnahme, die Betrachtung der verkehrlichen Auswirkungen der A 39 auch auf den Raum Braunschweig auszuweiten.

Erläuterung der verkehrsfachlichen Bewertung

Die Verkehrsmengen für den Raum Braunschweig liegen in der Verkehrsuntersuchung (Unterlage 21.1) nicht als Verkehrsmengenkarte vor, sondern lediglich als Differenzenkarte Planfall/Bezugsfall. Einzelne konkrete Verkehrsmengen für den Planfall und den Bezugsfall liegen lediglich in der Unterlage 17.3 vor. Die Verkehrsmengen bleiben dabei weiterhin teilweise unplausibel. So zeigt die Prognose 2030 für die L 295 (Wolfenbütteler Straße) mit einem DTV von 26.400 Fz/d deutlich zu wenig Verkehr gegenüber dem städtischen Verkehrsmodell, welches bereits im Analysefall 2007 einen DTV von 44.200 Fz/d aufweist.

Kritisch zu sehen ist, dass bei der aktuellen Verkehrsuntersuchung weiterhin auf Verkehrszahlen aus den Jahren 2010 bzw. 2012 zurückgegriffen wurde. Die von der Bundesanstalt für Straßenwesen mit Stand 26.01.2017 veröffentlichten Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 (SVZ) zeigt im Vergleich zu 2010 teils deutliche Verkehrsmengensteigerungen. Dies zeigt sich z. B. auf dem einzig vergleichbaren Abschnitt auf der A 39 im östlichen Braunschweig zwischen dem AK Wolfsburg/Königslutter und der AS Scheppau, wo die Verkehrsmenge von 22.500 Fz/d auf 35.700 Fz/d angestiegen ist. Somit ist auch von einer deutlichen Steigerung der Verkehrsmengen im weiteren Verlauf der heute bereits vorhandenen A 39 auszugehen.

Eine Untersuchung der Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten (Unterlage 21.1) außerhalb des eng gefassten Untersuchungsraumes fand nicht statt. Daher wiederholt die Stadt Braunschweig ihre Forderung, unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmengen und insbesondere unter Berücksichtigung der oben skizzierten, schon heute vorhandenen Steigerung der Verkehrsmengen auf der A 39 auch im Bereich der Stadt Braunschweig Leistungsfähigkeitsuntersuchungen an den Knotenpunkten durchzuführen.

Eine Erklärung, welche Straßen im nachgeordneten Netz schalltechnisch untersucht wurden, und welche nicht, ist nicht auffindbar. In der ersten Auslegung zum 7. Bauabschnitt wurde im nachgeordneten Netz (Kapitel 6.1.5) ein Verkehrszuwachs im Abschnitt „B 1 von A 39 AS Braunschweig–Rautheim bis Braunschweig–Altewiekring“ erkannt. Dieser wurde nunmehr mit der Neuauslegung gestrichen. Im Gegenzug wurde der Abschnitt „L 625 zwischen Sickte und Riddagshausen“ mit rd. 4.000 – 5.000 Fz/d neu aufgenommen. Vermutlich wurde erstgenannter Abschnitt gestrichen, weil dieser Straßenzug nunmehr nur noch Kreisstraße (K 11) ist, vormals jedoch Bundesstraße (B 1) war. Dadurch wurde der zweitgenannte Abschnitt (L 625) höchstklassifizierte Straße in diesem Umfeld. Unabhängig von der Klassifikation hat die K 11 mit abschnittsweise über 20.000 Fz/d eine sehr hohe – auch überörtliche – verkehrliche Bedeutung. Insofern ist die K 11 weiterhin in den Betrachtungen zu berücksichtigen. Dies gilt gleichzeitig auch für alle städtischen Straßen, die an die A 39 angebunden sind.

Im Übrigen sind einzelne Darstellungen in der Unterlage 17.3 fehlerhaft. In der Tabelle ist unter der Nummer 54 die L 295 (Wolfenbütteler Straße) benannt, in der Karte ist ein Teil der A 39 markiert. Dementsprechend ist auch der Abschnitt 31 in der Karte falsch dargestellt. Zudem ist mit Abschnitt 53 in der Tabelle die L 630 benannt. Dabei handelt es sich tatsächlich um die K 10 (Salzdahlumer Straße), die Darstellung in der Karte entspricht nicht dem beschriebenen Abschnitt aus der Tabelle.

Immissionsschutz

Mit dem Bau der gesamten A 39 bzw. auch mit dem Bau des 7. Abschnittes ergeben sich Verkehrsumlagerungen im nachgeordneten Straßennetz.

Nach dem Urteil des 4. Senats vom 17. März 2005 – BVerwG 4 A 18.04 – ist der von einem Straßenbauvorhaben ausgehende Lärmzuwachs auf einer anderen, vorhandenen Straße im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen den planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht.

Nach Auffassung des Gerichts sind dann, wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete festgelegten Werte (tags 64 dB(A), nachts 54 dB(A)) eingehalten werden, in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse gewahrt. Neben den Auswirkungen der Verkehrszunahme wird in diesem Zusammenhang auch die Thematik der „Gesundheitsgefährdung“ diskutiert. Hierbei ist nach aktueller Rechtsprechung davon auszugehen, dass bei Beurteilungspegeln ab 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts eine grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle erreicht ist.

Im Rahmen der überarbeiteten Planfeststellung wurden anhand der Verkehrszahlen zum Bezugsfall 2030 (Prognosenullfall ohne A 39 und B 190n) und der Verkehrszahlen für die Planung (Prognose mit A 39 und B 190n) die Emissionspegel berechnet und miteinander verglichen. In den Bereichen mit einer Zunahme der Emissionspegel von mehr als 0,2 dB(A) erfolgten weitere Untersuchungen.

Im Stadtgebiet Braunschweig sind in den Planfeststellungsunterlagen Erhöhungen der Emissionspegel von mehr als 0,2 dB(A) auf der A 39 zwischen Sickte und Braunschweig-Rautheim, zwischen Braunschweig-Rautheim und AK Braunschweig-Süd und zwischen Sickte und Riddagshausen ermittelt worden, so dass in diesen Bereichen nähere Untersuchungen durchgeführt wurden.

Den Ergebnissen dieser Untersuchungen ist zu entnehmen, dass unter Berücksichtigung des vorhandenen Fahrbahnbelages, der Geschwindigkeit und der teilweise vorhandenen aktiven Lärmschutzanlagen in einigen Bereichen sowohl die Immissionsgrenzwerte (Dorf- und Mischgebiete) der 16. BImSchV als auch die Zumutbarkeitsschwelle überschritten werden. Zur Frage der Erhöhung im nachgeordneten Straßennetz wird auf den obigen Abschnitt „Erläuterung der verkehrsfachlichen Bewertung“ verwiesen.

Bei der Untersuchung ist auf den aktuellen Stand der Bauleitplanung abzustellen. Diesbezüglich sind die Unterlagen in den in den folgenden Unterlagen zu korrigieren, da sie falsch bzw. veraltet sind:

17.3.4 Blatt Nr. D8

Falsche Bauflächenausweisung: Mischbaufläche im Bereich der ehemaligen Kaserne
Die Anlagen 1a, 1b und 1c zeigen den Bereich der falschen Bauflächenausweisung, die aktuellen Darstellungen des FNP der Stadt Braunschweig und den Rechtsplan der geltenden Bebauungspläne im falsch ausgewiesenen Bereich.

17.3.4 Blatt Nr. D9

Falsche Bauflächenausweisung: Kleingartenfläche „Neu-Richmond“ an der Wolfenbütteler Straße
Die Anlagen 2 a, 2 b und 2 c zeigen den Bereich der falschen Bauflächenausweisung, die aktuellen Darstellungen des FNP der Stadt Braunschweig und den Rechtsplan der geltenden Bebauungspläne im falsch ausgewiesenen Bereich.

Wie bereits in der letzten Beteiligung mitgeteilt, ist eine weiterführende Abwägung, ob und in welchem Umfang die betroffenen Anwohner durch geeignete aktive und/ oder passive Schallschutzmaßnahmen geschützt werden sollen, aus den Unterlagen nicht ersichtlich und ist entsprechend zu ergänzen.

So z. B. enthält die Planung z. B. für die in der Anlage 2a gelb markierten Bereiche, in denen bereits eine Überschreitung der zulässigen Lärmwerte für ausgewiesene Wohnbebauung prognostiziert wird, keine Vorschläge zu lärm mindernden Maßnahmen.

Weiterhin weise ich zum wiederholten Male darauf hin, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2007 (BVerwG 9 C 2.06) der Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen wegen „nicht voraussehbarer Wirkungen“ grundsätzlich für die Dauer der in § 75 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG vorgesehenen 30-Jahres-Frist besteht.

Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wann die entsprechenden Straßenabschnitte auf dem Stadtgebiet Braunschweig (z. B. A 39 Höhe Lindbergsiedlung) planfestgestellt worden sind und ob hier ggf. die 30-Jahres-Frist berücksichtigt werden muss. Sollte dies der Fall sein, so ist ergänzend zu prüfen, ob die in der damaligen Planfeststellung zugrunde gelegten Immissionsgrenzwerte durch das mittlerweile erhöhte (und sich durch die aktuelle Planung weiter erhöhende) Verkehrsaufkommen weiterhin eingehalten werden oder ob hier ggf. nachträglicher Lärmschutz notwendig wird.

Lärmaktionsplanung: Ruhige Gebiete

Wie bereits bei der letzten Beteiligung mitgeteilt, durchschneidet die Autobahn A 39 im Stadtgebiet Braunschweig vernetzte, ruhige Gebiete mit Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Es handelt sich um Parkanlagen, Grün- und Wasserflächen, Felder, Wiesen und Wald als zusammenhängende Naturräume zum Teil in Verbindung mit ballungsraumübergreifenden Verbindungen zu benachbarten Landschaftsräumen. Die ruhigen Gebiete eignen sich zum Aufenthalt und für ausgedehnte Spaziergänge und Radtouren für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt, obwohl die Flächen teilweise durch verlärmte Bereiche durchschnitten sind.

Insbesondere durch die ausgewiesene Lärmzunahme (0,3 – 1 dB(A)) auf der L 625 (Ebertallee) und auf der A 39 (Streckenbereich 30) sind die Ruhigen Gebiete im Osten der Stadt, Nr. 10 „Prinz-Albrecht-Park, Wasser-, Wald- und Freiflächen Riddagshausen“ und Nr. 13 „Wald- und Freiflächen Mascheroder und Rautheimer Holz“ betroffen.

Die ruhigen Gebiete wurden im Rahmen des Lärmaktionsplans 2013 beschlossen und festgesetzt mit dem Ziel, die erlebbaren Erholungsgebiete für den Menschen vor weiterer Zunahme des Lärms entsprechend § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG zu schützen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der A 39 ist zu prüfen, welche geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden können, um die ruhigen Gebiete in Braunschweig vor einer Zunahme des Verkehrslärms zu schützen. Informationen hierzu konnte den Planunterlagen nicht entnommen werden.

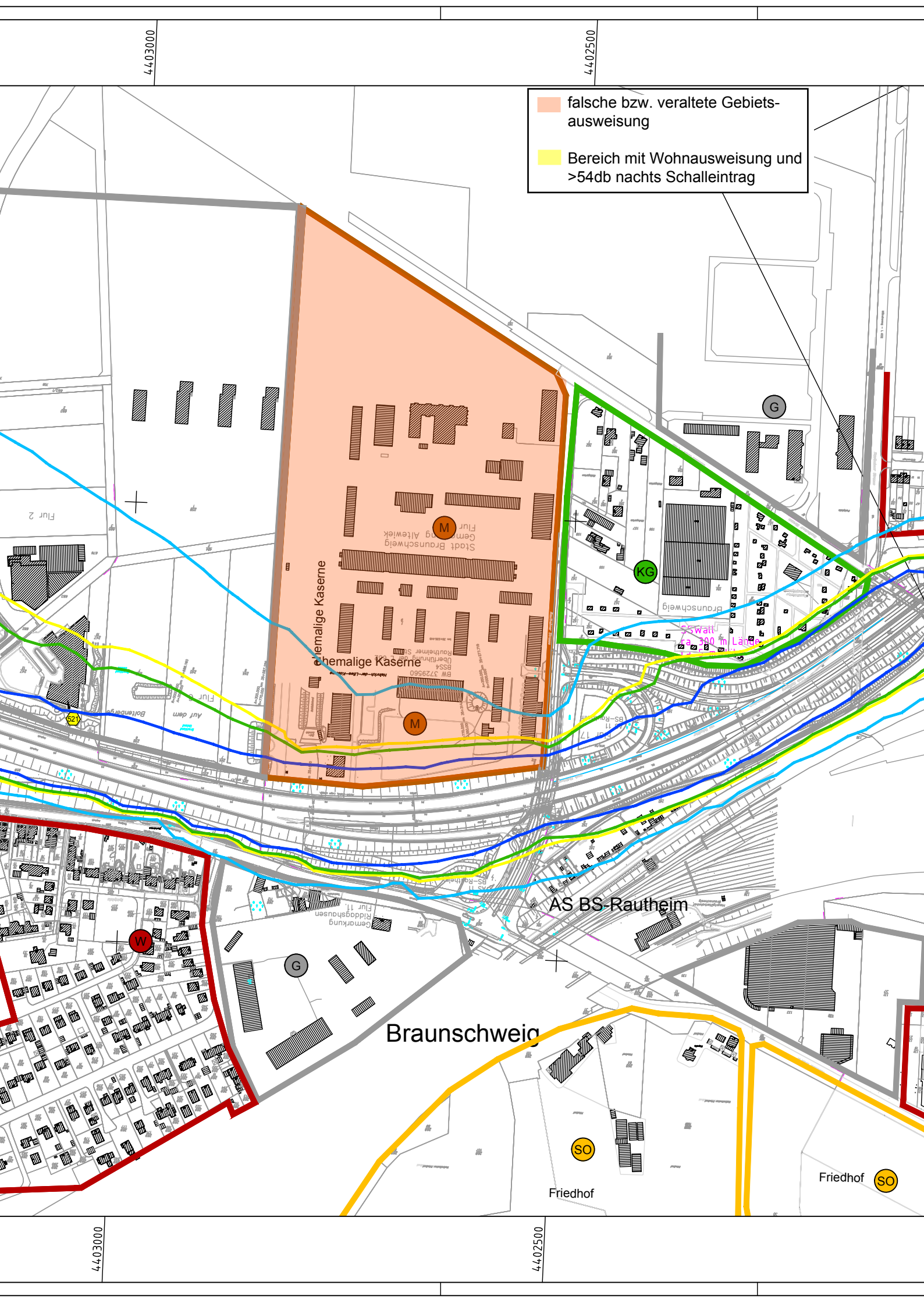
Die rechtlich zwingend durch das BImSchG vorgeschriebene Prüfung ist für die in der Anlage 3 dargestellten lärmarmen Bereiche nachzuholen und entsprechende Lärmschutzmaßnahmen sind für diese Gebiete vorzusehen.

I.V.

Leuer

Anlagen

- 1 a Kartenausschnitt der Beteiligungsunterlage 17.3.4 Blatt Nr. D8, falsch ausgewiesener Bereich „Heinrich der Löwe-Kaserne“
- 1 b Aktuelle Darstellungen des FNP der Stadt Braunschweig im Bereich „Heinrich der Löwe-Kaserne“
- 1 c Rechtsgültige Bebauungspläne im Bereich „Heinrich der Löwe-Kaserne“
- 2 a Kartenausschnitt der Beteiligungsunterlage 17.3.4 Blatt Nr. D9, falsch ausgewiesener Bereich „Neu Richmond“
- 2 b Aktuelle Darstellungen des FNP der Stadt Braunschweig im Bereich „Neu Richmond“
- 2 c Rechtsgültiger Bebauungsplan „Neu Richmond“
- 3 Karte Zielkonzept „Ruhige Gebiete“ der Stadt Braunschweig 2013



- falsche bzw. veraltete Gebietsausweisung
- Bereich mit Wohnausweisung und >54db nachts Schalleintrag

Braunschweig

AS BS-Rautheim

Friedhof

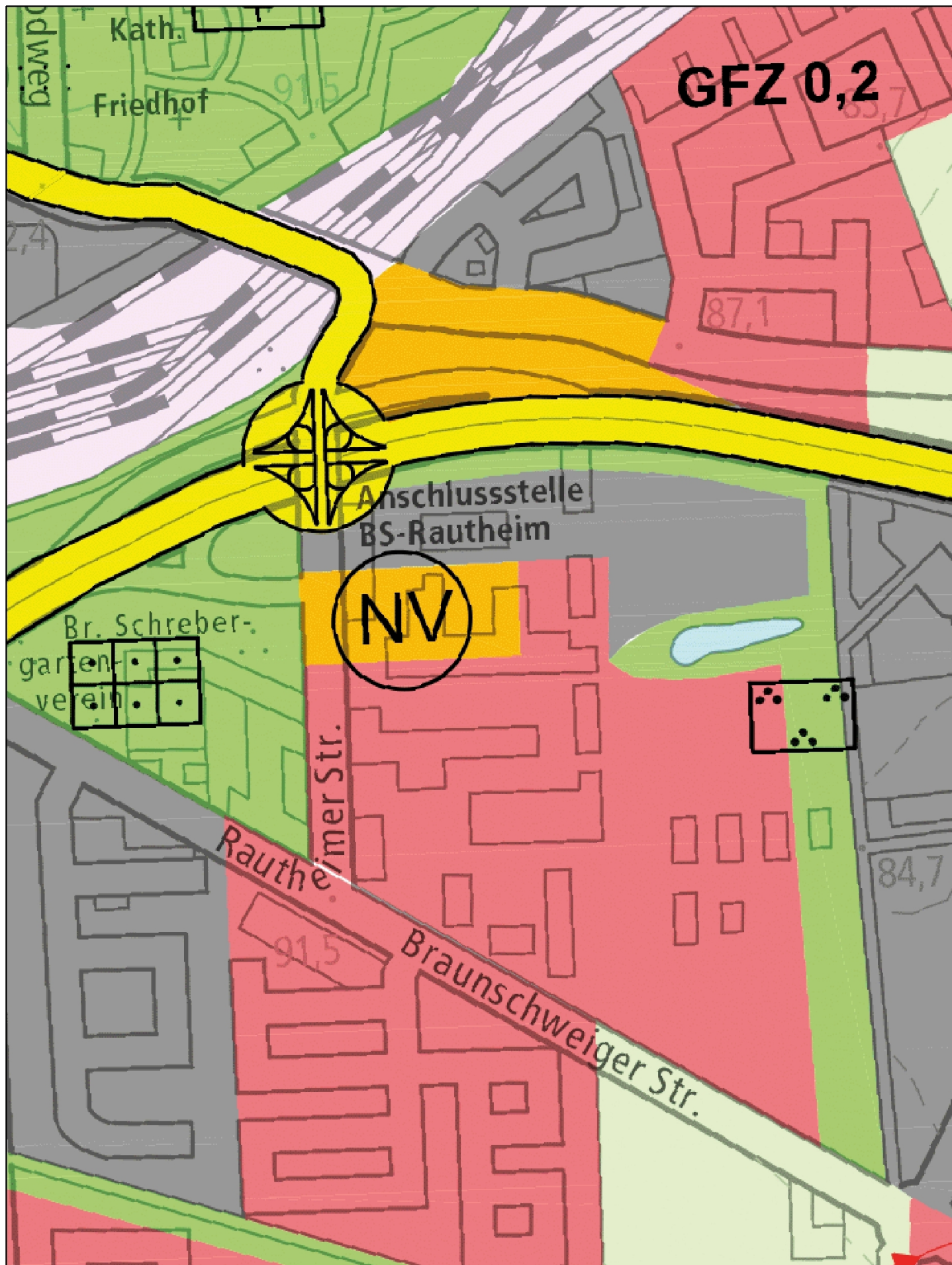
Friedhof

4403000

4402500

4403000

4402500

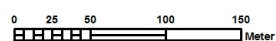


Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 12.06.2017

Maßstab: 1:5.000

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

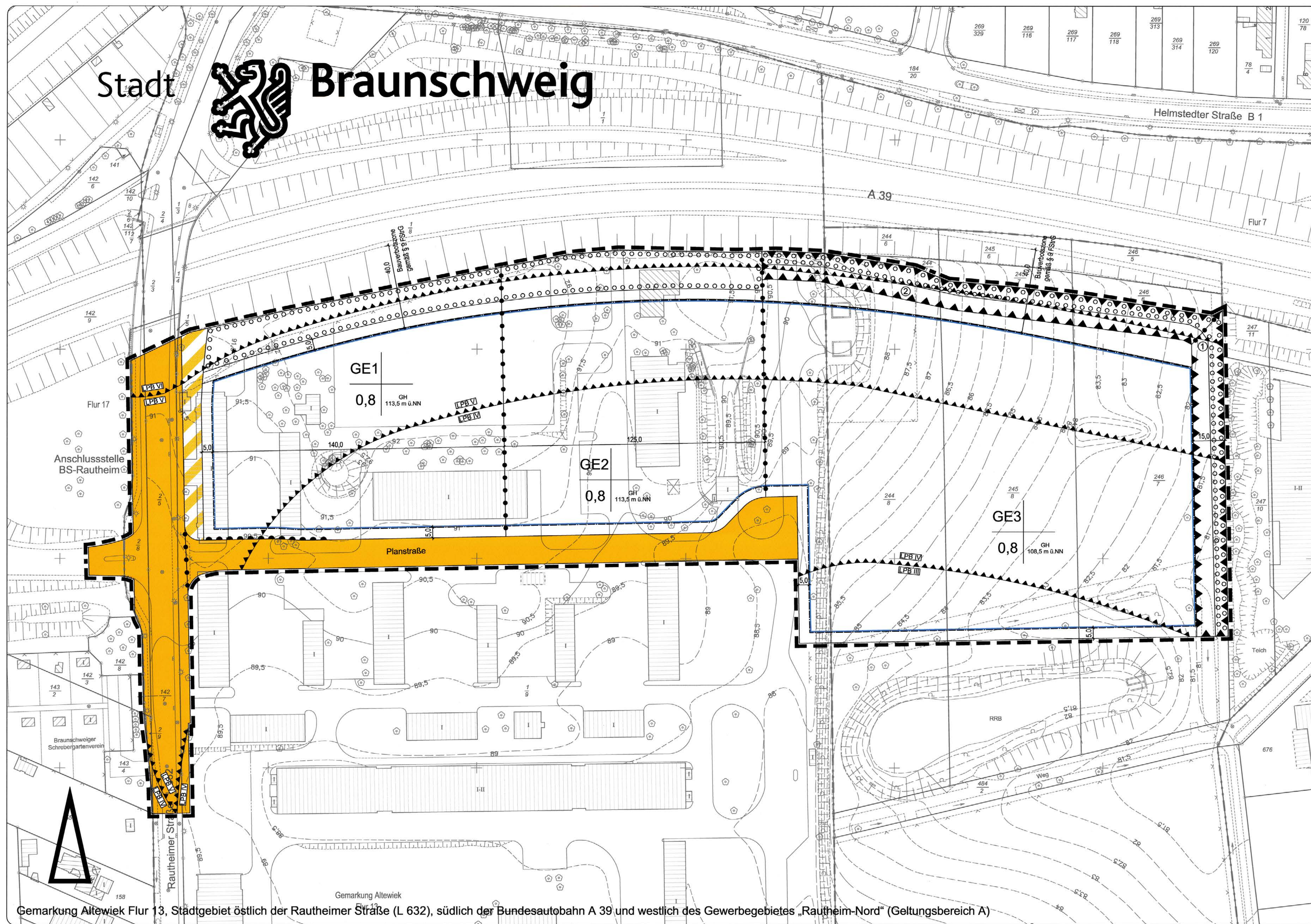


Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie der §§ 80 und 84 Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung – bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift – sowie die Begründung am 7. November 2016 beschlossen.

Braunschweig, den 30. Nov. 2016

Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 30. Nov. 2016 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist diese Satzung in Kraft getreten.

IA. [Signature]
Abt. Verwaltung

STADT BRAUNSCHWEIG

Braunschweig, den 7. NOV. 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

IV. [Signature]
Stadtbaurat

Für die Aufstellung dieser Satzung (Art und Bezeichnung dieser Satzung siehe Schriftfeld)

Braunschweig, den 7. NOV. 2016

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

IA. [Signature]
Abt. Stadtplanung

Der Verwaltungsausschuss hat am 24. Mai 2016 die öffentliche Auslegung dieser Satzung und ihrer Begründung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19. Juli 2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung und ihre Begründung haben vom 27. Juli bis 26. August 2016 öffentlich ausgelegt.

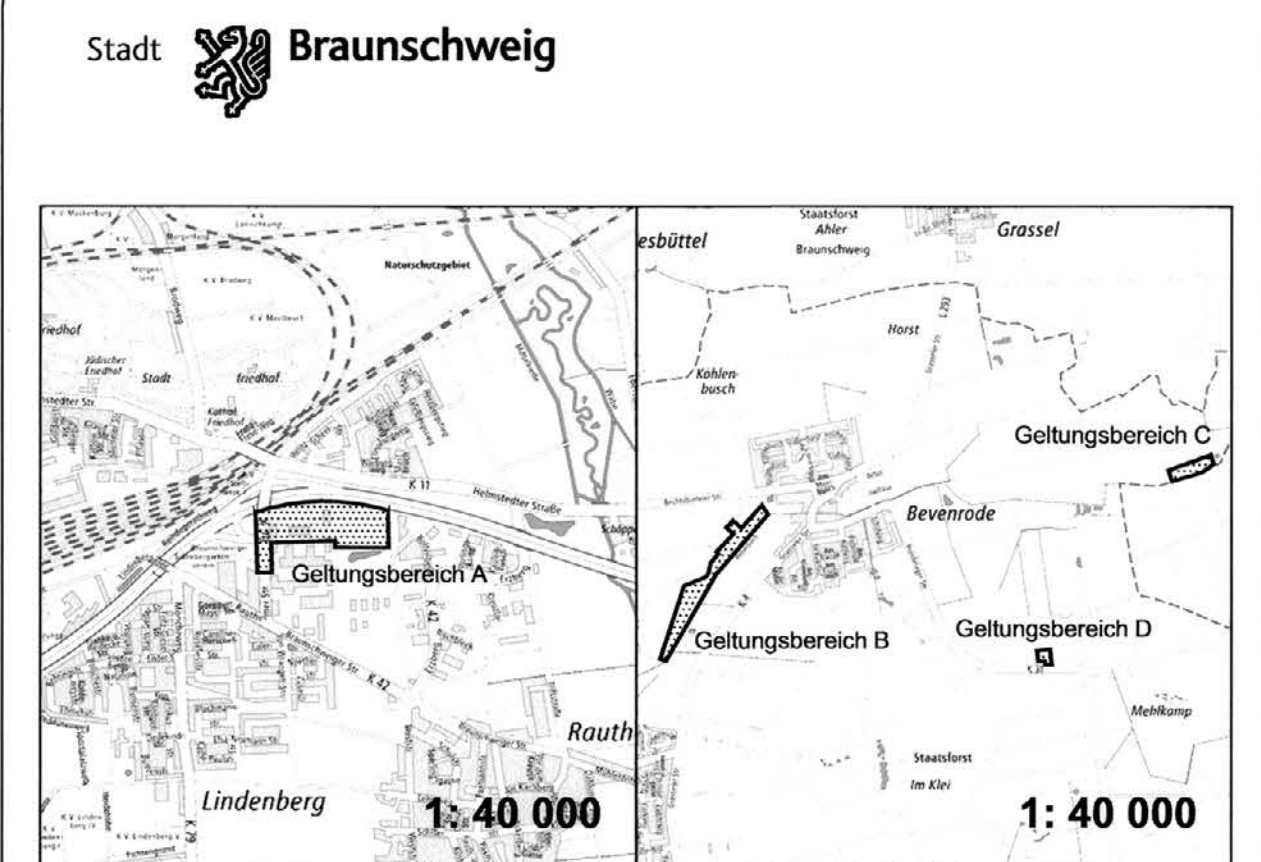
Braunschweig, den 29. August 2016

IA. Schoen
Abt. Verwaltung

Die Plangrundlage entspricht innerhalb des Geltungsbereiches A dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und enthält die bedeutsamen baulichen Anlagen sowie öffentliche Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 13. Juni 2013. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist möglich.

Braunschweig, den 27. 10. 16

IA. [Signature]
Abt. Geoinformation



Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

AW 113
GE Heinrich-der-Löwe-Kaserne

bestehend aus drei Blättern

- Blatt 1 Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereich A)
- Blatt 2 Zeichnerische Festsetzungen (Geltungsbereiche B bis D)
- Blatt 3 Textliche Festsetzungen

Stand: 12. Mai 2016, Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) 2004/2015
Baunutzungsverordnung (BaunVO) 1990/2013
Planzonenverordnung (PlanzV) 1990/2011
Niedersächsische Bauordnung (NBauO) 2012/2014

Kartengrundlagen

Stadtgrundkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
© LGLN

Anlagen

Begründung und Nutzungsbeispiel

1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Verfahrensexemplar

Original

Kopie

Außerdem sind zu beachten:

Änderung des Bebauungsplanes

Nr. _____

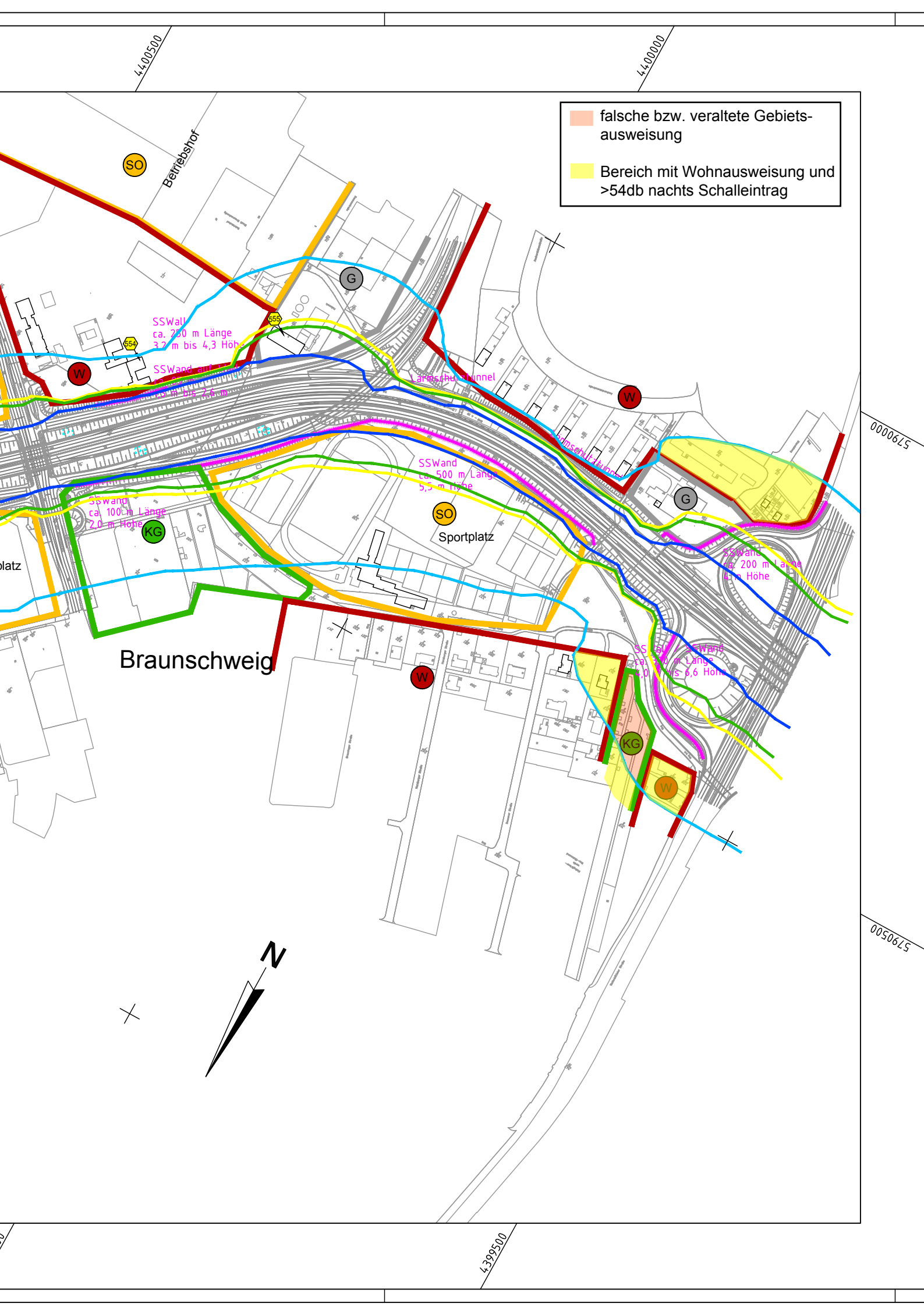
Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.

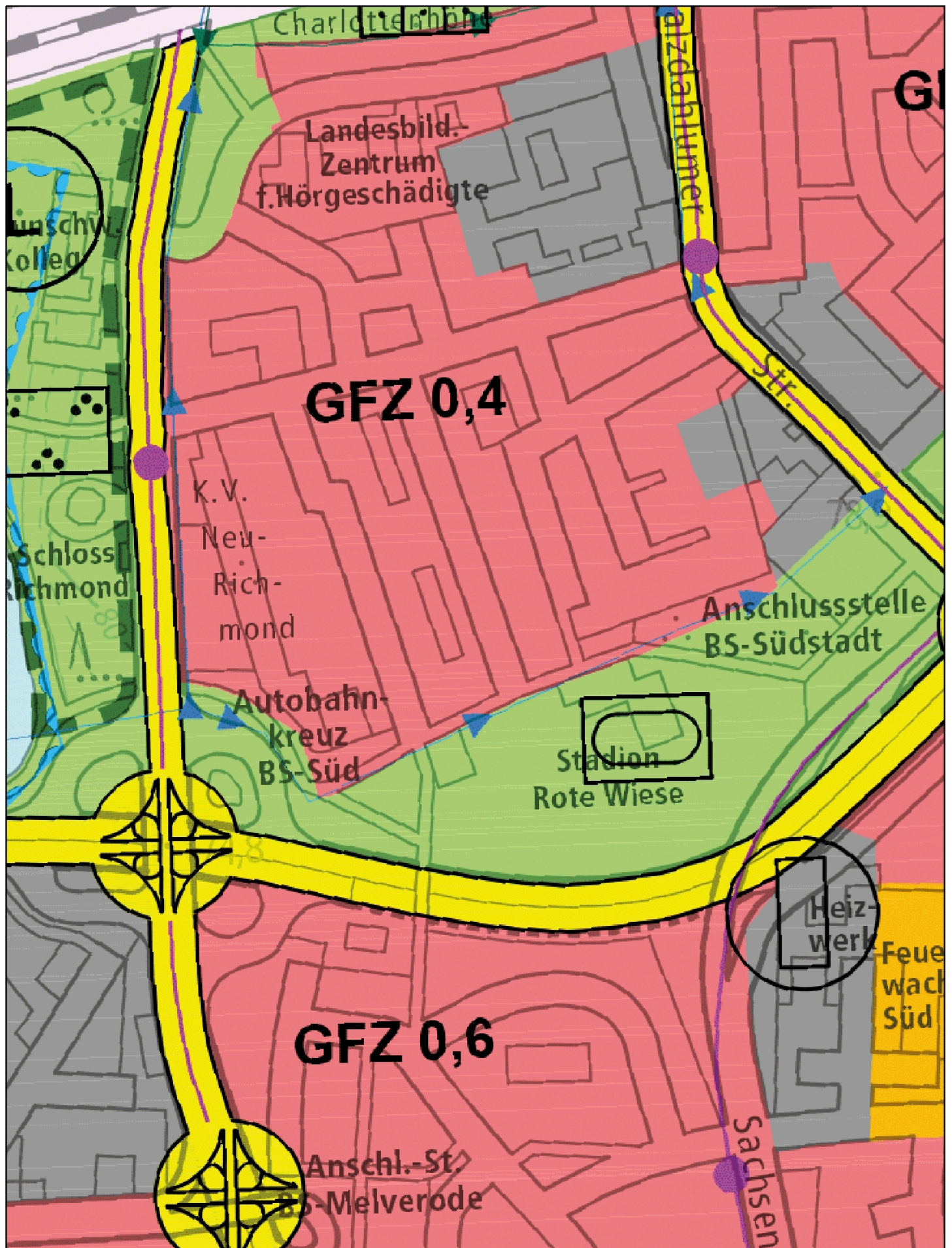
IA. [Signature]
Abt. Verwaltung

Planzeichenerklärungen

Zahlenangaben sind Beispiele

Art der baulichen Nutzung		Verkehrsflächen		Sonstige Festsetzungen		Bestandsangaben	
GE	Gewerbegebiet		Straßenverkehrsflächen		Grenze des Geltungsbereiches		Wohngebäude
Maß der baulichen Nutzung, Höhen baulicher Anlagen in Metern über NN			Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Vorhalteleiche Stadtbahn"		Nutzungsabgrenzung		Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt		Anlagen des Immissionsschutzes entsprechend textlicher Festsetzungen		Gebäude nicht im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten
GH	Gebäudehöhe als Höchstmaß		Maßnahmen für Natur und Landschaft		Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche		Flurstücksgrenze
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen			Fläche für die Anpflanzung entsprechend textlicher Festsetzung				vorh. Geschosshöhe
							Flurstücksnummern
							Höhenangaben über NN
							Böschung





Nur für den
Dienstgebrauch

Angefertigt: 12.06.2017

Maßstab: 1:5.000

Erstellt für Maßstab

0 25 50 100 150
Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz,
Abteilung Geoinformation



Planzeichenerklärungen

Zahlenangaben sind Beispiele

- Art der baulichen Nutzung**
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
GH 7,0 Gebäudehöhe als Höchstmaß
GH 9,0 Gebäudehöhe zwingend
- Bauweise**
- ▲ nur Hausgruppen zulässig
a abweichende Bauweise
- Flächen und Anlagen der Versorgung und Entsorgung**
- ⚡ Elektrizität
- Grünflächen**
- Grünfläche
Grünfläche (privat)
- Maßnahmen für Natur und Landschaft**
- Fläche für die Anpflanzung entsprechend textlicher Festsetzung
- Sonstige Festsetzungen**
- Grenze des Geltungsbereiches
— Nutzungsabgrenzung
St Fläche für Stellplätze
GGa Fläche für Gemeinschaftsgaragen
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht entsprechend textlicher Festsetzung
— Ein- und Ausfahrtsverbot
— Abgrenzung der unterschiedlich festgesetzten Lärmpegelbereiche
- Hinweise**
- ① ② Hinweis auf textliche Festsetzung
3,0 Maßangaben
- Bestandsangaben**
- öffentliche Gebäude, Gebäude (Wohnen, Handel, Sport, Erholung)
Gebäude (Gewerbe, Industrie, Verkehr)
Flurstücksgrenze
vorh. Geschosszahl
Flurstücksnummern
Höhenangaben über NN
Böschung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie des § 84 Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung - bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift - sowie die Begründung am 30.05.2013 beschlossen.

Braunschweig, den 3. Juni 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

IA Verwaltung

Für die Aufstellung dieser Satzung (Art und Bezeichnung dieser Satzung siehe Schriftfeld) Braunschweig, den 31. Mai 2013

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Der Verwaltungsausschuss hat am 12.02.2013 die öffentliche Auslegung dieser Satzung und ihrer Begründung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung und ihre Begründung haben vom 22.02. bis 22.03.2013 öffentlich ausgelegen.

Braunschweig, den 26.03.2013

IA Schoen
Abt. Verwaltung

Die Plangrundlage entspricht innerhalb des Geltungsbereiches dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und enthält die bedeutsamen baulichen Anlagen sowie öffentliche Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 09.02.2012. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist möglich.

Braunschweig, den 30.05.2013

IA
Abt. Geoinformation

Stadt Braunschweig

Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

AW 108
Wohnen Neu-Richmond

bestehend aus 2 Blättern - Blatt 1 Zeichnerische Festsetzungen
Textliche Festsetzungen siehe Blatt 2
Stand: 15.03.2013, § 10 (1) BauGB

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) 2004/2011, Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990/1993, Planzeichenvorschrift (PlanZV) 1990/2011, Niedersächsische Bauordnung (NBauO) 2012

Kartengrundlagen: Stadtgrundkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte

Anlagen: Begründung und Nutzungsbeispiel

1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Verfahrensexemplar
Original
Kopie

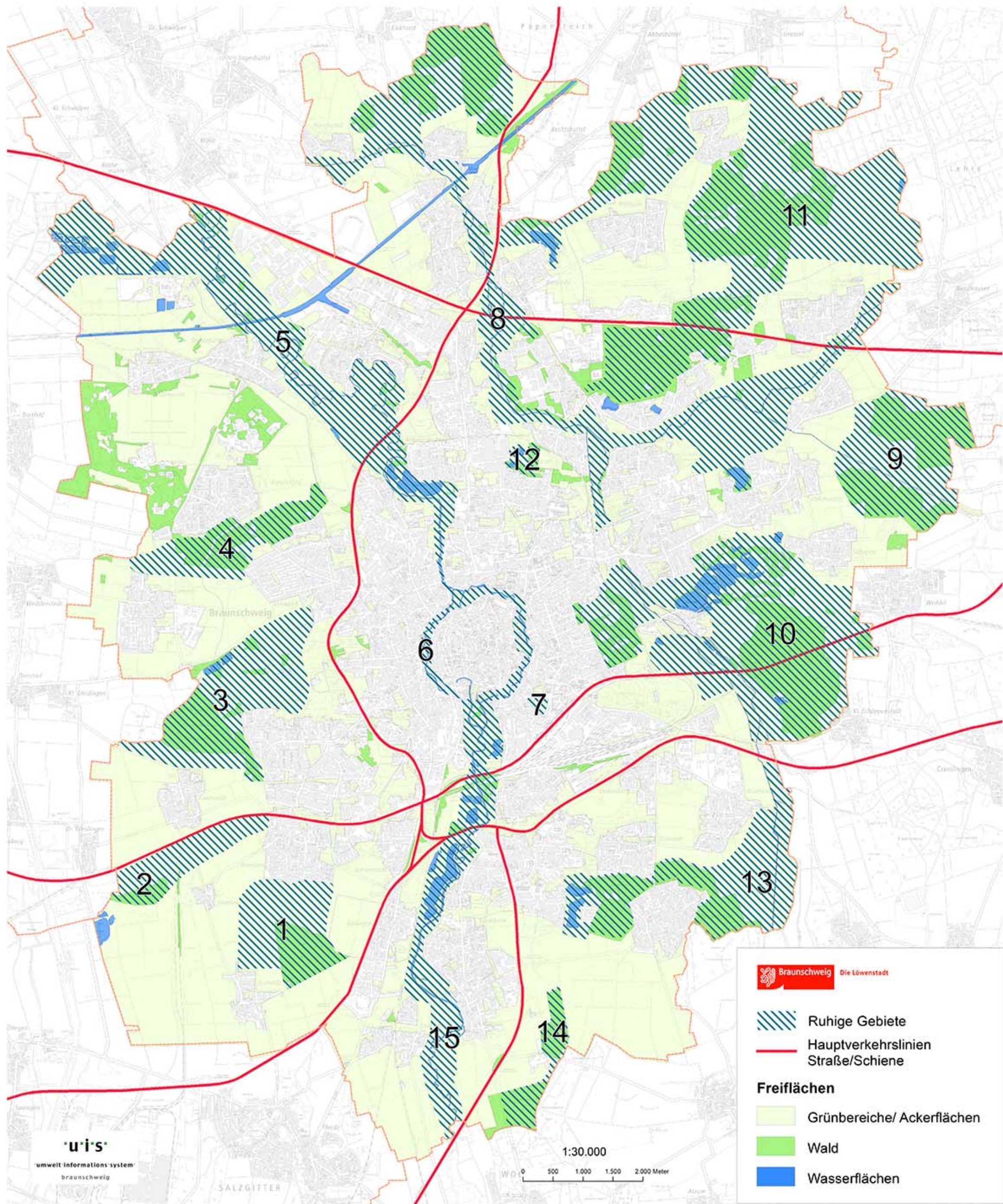
Außerdem sind zu beachten:
Änderung des Bebauungsplanes
Nr. _____

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.

IA
Abt. Verwaltung

Gemarkung Altewiek Flur 6, Stadtgebiet Wolfenbütteler Straße/ Zuckerbergweg

Zielkonzept Ruhige Gebiete



Ruhige Gebiete mit Nummer

1	Wald- und Freiflächen Geitelder Holz	239 ha	9	Wald- und Freiflächen Schapen und Dibbesdorfer Holz	373 ha
2	Wald- und Freiflächen Forst Stiddien	140 ha	10	Prinz-Albrecht-Park, Wasser, Wald- und Freiflächen Riddagshausen	936 ha
3	Wald- und Freiflächen Timmerlaher Busch	386 ha	11	Wald- und Freiflächen Staatsforst Braunschweig zw. Querum und Bevenrode	1.404 ha
4	Wald- und Freiflächen Lammer und Ölper Holz	193 ha	12	Dowesee	23 ha
5	Freiflächen nördliche Okeräue	685 ha	13	Wald- und Freiflächen Mascheroder und Rautheimer Holz	408 ha
6	Okerumflut	85 ha	14	Wald- und Freiflächen Stöckheimer Forst	83 ha
7	Viewegs Garten	6 ha	15	Freiflächen südliche Okeräue	356 ha
8	Freiflächen Schunteräue und Staatsforst Sundern	945 ha			

Definition Ruhige Gebiete

Erlebbare Erholungsgebiete, die aus Flächen folgender Kategorien gebildet werden:

- Lärmarme Gebiete,
- Park- und Freizeitflächen,
- große zusammenhängende Waldgebiete,
- Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit Erholungsfunktion.

Herausgeber und Copyright:
Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, 2013